

Teilnehmerfragen mit Antworten

Abfallwirtschaft kompakt - Änderungen im Abfallrecht | Webinar am 19.11.2024 | Referent: DI Christian Gojer - WKOÖ Umweltservice

F = Frage

A = Antwort

F: Wenn ich keine pfandfähigen Produkte verkaufe - muss ich diese auch nicht zurücknehmen?

A: Die Rücknahme muss nicht erfolgen, aber es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Das heißt Entpflichtung über Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen und für den Konsumenten Einwurf in den gelben Sack bzw. wenn gewerblich gesammelt wird, über die Rücknahmeschienen.

F: Worunter fällt eine Betriebskantine?

A: Das hängt davon ab wie die Art der Ausfolge der Getränke ist. Wenn die Getränke über Automaten verkauft werden, müssen diese nicht zurückgenommen werden. Aber: Die nächstgelegene Rücknahmestelle muss am Automaten kommuniziert werden. Diese muss in Gehweite bis 300 Meter sein. Vereinbarung mit der Rücknahmestelle ist erforderlich. Registrierung bei EWP notwendig, Bezahlung eines Ausgleichbetrages in Höhe von EUR 0,038 pro Gebinde, wenn der Automat außerhalb der zulässigen Gehweite liegt. Wenn es die Kantine selbst ausgibt, ist diese ein verpflichtender Rücknehmer.

F: Gibt es bereits eine Durchführungsverordnung für die EU-Batterieverordnung in Österreich? Es geht z.B. um die Benennung der Notifizierten Stellen für die Sorgfaltspflichten.

A: Bislang ist noch kein Durchführungsrechtsakt im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie können die weitere Entwicklung unter diesem [Link](#) verfolgen. Aktuell finden Sie zwei Entwürfe zum Thema Footprint.

F: Gibt es Vorlagen für Vereinbarungen mit Rücknahmestellen?

A: Ja, auf der Seite der der EWP unter Downloads sowie in der Präsentation, Seite 16, Punkt 3. „Vereinbarung“ oder [hier](#).

F: Was ist mit einer Glasflasche und einem Metall Verschluss?

A: Glasflaschen fallen nicht in die Pfandverordnung (nur Getränkedosen und Kunststoffflaschen). Glasflaschen fallen wie bisher, falls diese Mehrweggebilde sind, in die bestehende Pfandregelung. Bei Einwegglasflaschen gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.

F: Info zum § 15 Abs 9 AWG

A: Das sind Bestimmungen zu Abfalltransporte und die Pflicht des Transports auf Schiene und Bedingungen dazu.

F: Wie haben Transporte von Abfällen mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen => fällt hier die Betankung von HVO100 Treibstoff darunter?

A: Transport auf Schiene und deren Alternativen sind im AWG § 15 und 69. Was als alternative Antriebsstoffe in Betracht gezogen werden, wird abgeklärt.

Auszug aus einer Auskunft des BMK (Geschäftszahl: 2023-0.813.944)
„LKW, die ausschließlich Biokraftstoffe (Bio-Diesel), die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, getankt haben, kommen als alternative Verkehrsmittel in Betracht. Als Nachweis wäre der Nachhaltigkeitsnachweis vorzulegen sowie ein Nachweis darüber, dass der aktuelle Transport mit diesem Kraftstoff betankt ist.“

F: Gibt es eine Regelung, dass man von der Rücknahme ausgenommen ist, wenn ein Supermarkt in der Nähe ist? Wie weit muss die entfernt sein?

A: Es gibt keine Ausnahme, jeder der Ausgabestelle ist und Pfand verrechnet ist sogleich Rücknahmestelle.

F: Wie werden Abfälle eingeteilt?

A: Dafür sind insbesondere die Definitionen des [§ 2 AWG](#) heranzuziehen. Das [aktuelle Abfallverzeichnis](#) benennt die Abfälle gemäß der Systematik (Gruppen bzw. Untergruppen) der [Abfallverzeichnisverordnung](#). Der [Bundesabfallwirtschaftsplan](#) bzw. auch das [Dashboard zur Abfallwirtschaft](#) liefert zu den Abfallarten (auch Gruppen) allgemein interessante Informationen.
